

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B3/1976*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlahnstein in Lahnstein

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung und der Evangelische Militärbischof schließen gem. Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164, VOBL des Evangelischen Militärbischofs Nr. 1 Seite 162 ff. und Seite 8) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Juli 1968, in der Fassung vom 26. Juni 1972 (Amtsblatt der EKHN 1972 Nr. 7 Seite 200 ff. folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und Räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinden

Niederlahnstein

Oberlahnstein

Friedrichsseggen

und

Friedland (alle in Lahnsteinin)

ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinden Niederlahnstein in Lahnstein eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil und üben auch dort ihr kirchliches Wahlrecht aus.

§ 4

(Mitgliedschaft im Kirchenvorstand)

Der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlahnstein in Nieder-Lahnstein.

Der Militärpfarrer ist über Termine, Tagesordnung und Ergebnis der Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden, über deren Gebiet sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, zu informieren. Er ist hinzuzuziehen, wenn Fragen behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder die Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches betreffen.

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 32 vom 1. April 1976 (S. 2 - 3).

§ 5

(Predigtendienst)

Der Militärpfarrer hält in der Regel einmal monatlich den Gottesdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlahnstein. In den anderen Kirchengemeinden, in denen Angehörige des personalen Seelsorgebereiches in größerer Anzahl wohnen, soll der Militärpfarrer am Predigtendienst beteiligt werden.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch den Militärpfarrer vorgenommen und dem Pfarrer der Kirchengemeinden nach Vollzug angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortspfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichungen von Abs. I der Ortspfarrer. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärpfarrer Absprachen mit den Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen. Dabei muß gewährleistet sein, daß er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowohl den Unterricht in vollem Umfang selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 7

(Dienstsiegel)

Der Militärpfarrer erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlahnstein.

§ 8

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Die Kirchengemeinden innerhalb des personalen Seelsorgebereiches stellen ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

§ 9

(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erheben und abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindegewinne“ bezeichnet sind, werden gem. den entsprechenden Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlahnstein erhoben und an diese abgeführt.

§ 10

Im übrigen gelten:

- a) die Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Juli 1968 in der Fassung vom 26. Juni 1972
- b) die Ordnung der jeweiligen Wohngemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

§ 11

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, den 2. Februar 1976

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Kirchenleitung

D. Hild

Pinneberg, den 1. April 1976

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Sigo Lehming